



Seniorenbeiräte im Land Brandenburg

Eine Handreichung



Vorbemerkung



Kluge Seniorenpolitik mit und für die Älteren wird zunehmend wichtig für die Landespolitik und die Kommunen. Brandenburg kann auf die Aktivität der Seniorinnen und Senioren, ihre Fähigkeiten und ihr Wissen, ihre Lebenserfahrungen, ihre Kreativität und ihr Organisationstalent nicht verzichten. Das Land und die Kommunen sind auf das zivilgesellschaftliche Engagement der Älteren angewiesen. Die ältere Generation will sich in die Gemeinschaft einbringen. Sie will gebraucht werden, an der gesellschaftlichen Entwicklung teilhaben, sich und ihre Interessen auch politisch zur Geltung bringen.

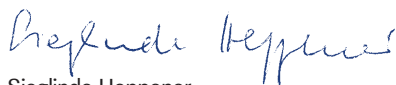
In allen Landkreisen und kreisfreien Städten und in mehr als der Hälfte der Städte und Gemeinden leisten Seniorenbeiräte seit Jahren eine beachtenswerte ehrenamtliche Arbeit. Sie sind in die Seniorenpolitik der Kommune eingebunden, werden zunehmend in politische Entscheidungen einbezogen. Seniorenbeiräte haben Mitsprache bei Fragen des Wohnens und der Infrastruktur. Sie fördern den Generationendialog, organisieren Nachbarschaftshilfe. Die Brandenburgische Seniorenwoche ist Jahr für Jahr Höhepunkt nicht nur für die Seniorinnen und Senioren, sondern mehr und mehr auch für die Kommune, in der sie leben.

Aus dem Engagement der Älteren selbst gewachsen, vermissten die Seniorenbeiräte lange Zeit ihre rechtliche Legitimation und damit die unbestrittene Akzeptanz ihrer Tätigkeit innerhalb der kommunalen Politik und Verwaltung. Die fehlende Legitimation und Akzeptanz setzte ihrer gesellschaftlichen Teilhabe Grenzen und wurde als Geringschätzung der Aktivität und Kompetenzen der älteren Generation empfunden.

Mit der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die im September 2008 in Kraft trat, erhielten die Bildung und Tätigkeit der Seniorenbeiräte einen neuen Rechtsrahmen. Die Kommunalverfassung bestimmt wie, wodurch und auf welchem Wege die Kommunen einen Seniorenbeirat bilden können. Aber nichts geschieht von allein, Neues will geduldig und beharrlich durchgesetzt werden. Vertretungskörperschaften, kommunale Verwaltungen und örtliche Seniorenbeiräte mussten und müssen sich gemeinsam einen verständnisvollen Umgang mit den vom Gesetzgeber geschaffenen neuen Möglichkeiten erarbeiten. Missverständnisse mussten und müssen auf beiden Seiten ausgeräumt werden.

Wir bedanken uns bei allen, die sich an den oft kontroversen Diskussionen beteiligt haben, unermüdlich Fragen gestellt und geduldig Antworten gegeben haben. Für viele klärende Gespräche, Erläuterung der Gesetzeslage und Hinweisen für diese Handreichung bedanken wir uns beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie, beim Brandenburger Ministerium des Innern und beim Brandenburger Städte- und Gemeindebund.

Bisher gelang es einer Reihe von Seniorenbeiräten, ihren Status zu legitimieren, einige sind auf gutem Wege, andere hatten bisher noch keinen Erfolg. Diese Handreichung will zur weiteren Klärung beitragen und allen jenen helfende Anregung geben, die sich zur Bildung eines Seniorenbeirats im Land Brandenburg und seine Legitimierung in der Hauptsatzung der Kommune entschließen.



Sieglinde Heppener

Vorsitzende des Seniorenrats des Landes Brandenburg e. V.



Was ist ein Seniorenbeirat?	04
Aufgaben des Seniorenbeirats	05
Kommunalpolitische Handlungsfelder für den Seniorenbeirat	06
Rechtliche Grundlagen für die Arbeit des Seniorenbeirats	07
Verbindliche Vorschriften des Kommunalrechts	07
Die Satzung des Seniorenbeirats	09
Die Geschäftsordnung des Seniorenbeirats	09
Öffentlichkeitsarbeit des Seniorenbeirats	10
Weiterbildung der Seniorenbeiräte	10

Anhang

Aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)	11
Aus den Erläuterungen zu §19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	12

Aus der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04. April 2009	13
Aus der Hauptsatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) vom 19. März 2010	13
Aus der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. Oktober 2008	14
Aus der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 26. Februar 2009	14

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat des Landkreises Oder-Spree vom 13. März 2009	15
Geschäftsordnung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 12. März 2009	18

Was ist ein Seniorenbeirat?

Die Seniorenbeiräte der Landkreise, Städte, Gemeinden und Ämter Brandenburgs haben die Funktion kommunaler Seniorenvertretungen. Die Zahl der Seniorenbeiräte wächst kontinuierlich. Dank ihrer meist schon jahrelangen kontinuierlichen Arbeit sind sie aus dem Leben der Kommunen nicht mehr weg zu denken.

Nicht zuletzt die Brandenburgische Seniorenwoche beweist anschaulich, welche gesellschaftliche Kraft, welche soziale Kompetenz und Bereitschaft zur Mitarbeit, welches organisatorische Geschick und welchen Lebensmut Brandenburger Seniorinnen und Senioren in die Kommunalpolitik einbringen.

Mitglied eines Seniorenbeirats können aktive und interessierte - in der Regel ältere - Bürgerinnen und Bürger sowie Vertreter von in der Kommune auf dem Gebiet der Altenarbeit wirkenden Vereinen, Institutionen, Verbänden und Projekten sein. Eine Altersgrenze nach Unten oder Oben gibt es nicht.

Die Zusammensetzung der Seniorenbeiräte wurde bisher meist durch Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft bestätigt oder die Mitglieder des Seniorenbeirats wurden durch den Landrat oder den Bürgermeister ernannt.

Die seit 2008 geltende Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bestimmt, dass in einem direkten Verfahren die einzelnen Mitglieder des Seniorenbeirats durch die kommunale Vertretungskörperschaft (§ 39) in offener oder auf Antrag in geheimer Wahl durch namentliche Abstimmung benannt oder auf Vorschlag der Fraktionen durch die Vertretungskörperschaft bestellt werden. Dies kann als Einzel- oder als Gremienwahl erfolgen (§§ 40, 41). (Siehe S. 11).

Seniorenbeiräte vertreten die besonderen Interessen von Seniorinnen und Senioren gegenüber den kommunalen Vertretungen und Verwaltungen vor Ort, machen diese Interessen im Gemeindeleben öffentlich und geben ihnen dadurch politisches Gewicht.

Seniorenbeiräte sind ein wichtiges Mittel und eine bewährte Form der politischen Teilhabe von Seniorinnen und Senioren in den Kommunen.

Seniorenbeiräte bringen Anregungen, Forderungen, Wünsche und Sorgen der älteren Generation in der Gemeinde gegenüber ihren Vertretungskörperschaften (Kreistag, Stadtverordnetenversammlung, Gemeindevertretung, Amtsausschuss) und der Verwaltung zur Geltung.

Seniorenbeiräte bündeln die Mitarbeit von Seniorinnen und Senioren mit der Aktivität von Einrichtungen, Verbänden und Projekten, die sich der Altenarbeit vor Ort widmen, und erfüllen damit eine wichtige Netzwerkfunktion.

Seniorenbeiräte tragen dazu bei, die Kommunen lebenswerter zu machen. Sie stärken den sozialen Zusammenhalt zwischen den Generationen und der Seniorinnen und Senioren untereinander. Sie leisten einen unersetzbaren Beitrag, Vereinsamung alter Menschen zu lindern.

Seniorenbeiräte sind im vorparlamentarischen Raum tätig.

Seniorenbeiräte sind unabhängige politische Gremien der Gemeinden und sowohl in ihren Meinungsbildungsprozessen als auch in ihren Handlungen nicht nur unabhängig von den jeweiligen kommunalpolitischen Entscheidungsträgern, sondern auch parteipolitisch neutral, konfessionsunabhängig und verbandunabhängig. Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind bei ihrer Mitarbeit in den Vertretungskörperschaften zur Verschwiegenheit und der individuellen Uneigennützigkeit verpflichtet.

Aufgaben des Seniorenbeirats

Die hauptsächliche und eigentliche Aufgabe des Seniorenbeirats besteht in der Beratung und Unterstützung der örtlichen kommunalen Vertretungen und Verwaltungen in allen Fragen, die Belange der älteren Generation betreffen. Der Seniorenbeirat muss sicherstellen, dass die Interessen einer wachsenden Zahl von Seniorinnen und Senioren in der Kommune eine ausreichende Berücksichtigung bei der Entscheidungsfindung in der Vertretungskörperschaft und bei der Verwaltung finden.

Der Seniorenbeirat bündelt die besonderen Interessen und Forderungen der in der Gemeinde lebenden Seniorinnen und Senioren und macht sie gegenüber den kommunalen Vertretungen geltend. Dazu gehört in erster Linie die Stellungnahme zu Beschlüssen und Maßnahmen der Gemeindevertretung und der Verwaltung, die Auswirkungen für die ältere Generation haben.

Seniorenbeiräte haben in der kommunalpolitischen Struktur eine Mittlerfunktion zwischen Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung einerseits und den älteren Menschen andererseits. Ihre Aufgaben liegen in der Beratung, dem Einbringen von Stellungnahmen und Vorschlägen, Ideen und Anregungen, dem Aufbau und der Pflege von Kontakten und Vernetzungen und ggf. in der Koordination von Projekten. Die in erster Linie beratende Funktion des Seniorenbeirats schließt nicht aus, dass er auch Projekte und Lösungsvorschläge für zu erwartende Probleme und Aufgaben initiiert.

Neben diesen Aufgabe und ihnen untergeordnet ist es besonders in den ländlichen Kommunen, in denen ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen der Seniorenarbeit weitgehend fehlen, wichtig, dass der Seniorenbeirat regelmäßig politische, sportliche und kulturell-gesellige Veranstaltungen sowie die Nachbarschaftshilfe organisiert.

Der Seniorenbeirat entsendet Vertreter in die Ausschüsse der kommunalen Vertretungskörperschaften. Diese sollten Rederecht haben oder als sachkundige Bürgerinnen und Bürger bestätigt werden.

Der Seniorenbeirat beschließt die Regeln seiner Arbeit in einer Geschäftsordnung. Darin werden die inhaltlichen Ziele seiner Arbeit, seine Zusammensetzung, seine organisatorische Struktur und die durch die Hauptsatzung der Kommune nach § 19 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg festgelegte Zahl seiner Mitglieder bestimmt. Bei der Festlegung der Zahl der Mitglieder des Seniorenbeirats ist eine Unterscheidung zwischen stimmberechtigten Mitgliedern und Mitgliedern mit beratender Stimme möglich.

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und für einen eventuellen Verhinderungsfall eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Sie vertreten den Seniorenbeirat gegenüber den Organen der Kommune.

Der Seniorenbeirat trifft mit der kommunalen Vertretung Vereinbarungen über die materiell-technische und finanzielle Sicherung seiner Arbeit.

Der Seniorenbeirat baut Kontakte zu den örtlichen Medien, den Regionalstudios von RBB und der Presse auf und pflegt sie.



Bereich Gesundheit und Soziales

- Mitarbeit im entsprechenden Ausschuss
- Sozialplanung, Altenhilfeplanung
- Vermittlung von Betreuung und Hilfen
- Kontakte zu Pflegeeinrichtungen
- Sicherung der ambulanten und stationären medizinischen sowie pflegerischen Versorgung
- Präventionsangebote

Bereich Kultur, Sport und Bildung

- Mitarbeit im entsprechenden Ausschuss
- Kultur- und Bildungsangebote für ältere Menschen
- Lebenslanges Lernen
- Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten
- Zeitzeugenarbeit
- Kultur- und Sportveranstaltungen initiieren
- Förderung Seniorensport

Bereich Stadt(Gemeinde)entwicklung, Wohnen und Umwelt

- Mitarbeit im entsprechenden Ausschuss
- Bedarfe Älterer an Stadt(Gemeinde)entwicklung, Infrastruktur, Wohnen, Umwelt
- Altersgerechtes Wohnen
- Wohnumfeldverbesserung
- Infrastruktur im Wohngebiet
- Sicherheitsbedarfe älterer Menschen

Bereich Verkehr und Mobilität

- Mitarbeit in dem entsprechenden Ausschuss
- Verkehrsplanung für den ÖPNV
- Sicherheit im Straßenverkehr sowie bei der Nutzung von Wegen und Plätzen
- Sicherheitstraining
- Verbesserung und Ausbau von Verkehrswegen
- Barrierefreie Straßenübergänge.

Rechtliche Grundlagen für die Arbeit des Seniorenbeirats

Die Arbeit örtlicher Seniorenbeiräte bewegt sich im Rahmen des kommunalen Rechts und ist durch § 19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) geregelt. Mit § 19 der Kommunalverfassung erhalten die Kommunen die Möglichkeit, Seniorenbeiräte zum Bestandteil ihrer Hauptsatzung zu machen. Voraussetzung ist jedoch, dass eine Mehrheit der Gemeindemitglieder einen Seniorenbeirat für erforderlich hält und dies entsprechend beschließt.

Aus der derzeit geltenden Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ergibt sich keine Verpflichtung zur Bildung von Seniorenbeiräten in den Kommunen. Seniorenbeiräte sind freiwillige Einrichtungen, d. h. sie sind keine durch Landesgesetzgebung vorgeschriebenen politischen Gremien. Sie werden durch ein demokratisches Verfahren (Wahl oder Benennung) der Vertretungskörperschaft mit dem Ziel gebildet, die politische Teilhabe älterer Menschen zu stärken und deren Interessen in der Kommune geltend zu machen. (Siehe S. 12).

Verbindliche Vorschriften des Kommunalrechts

Zur Bildung von Seniorenbeiräten enthält die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg folgende **verbindliche Vorschriften**:

Die Vertretungskörperschaft (Kreistag, Stadtverordnetenversammlung, Amtsausschuss, Amtsfreie Gemeindevertretung) **muss** die Bildung eines Seniorenbeirates in der Hauptsatzung beschließen. Erst die Aufnahme des Seniorenbeirates in der Hauptsatzung sichert seine Legitimation bezüglich der Interessenvertretung der älteren Menschen in der Gemeinde. Die Hauptsatzung sollte nicht mit Festlegungen zur Bildung und Arbeitsweise von Seniorenbeiräten überfrachtet werden. In der Hauptsatzung sind im Falle der Bildung eines Seniorenbeirates verbindlich festzulegen:

- Bezeichnung des Beirates
- Anzahl der Mitglieder des Beirates
- Anforderungen an die Mitgliedschaft
- Wahl- oder Benennungsverfahren.

Wichtig sind: Nennung des Namens des Beirates, Bezeichnung der zu vertretenden Gruppe, Festlegung ob Wahl- oder Benennungsverfahren und des Wählbarkeitsalters der Mitglieder. (Siehe Beispiele S. 13 - 15). Alles andere ist in einer **Geschäftsordnung des Seniorenbeirats**, die Festlegungen über seine innere Ordnung enthält, frei regelbar.

Erläuterungen zu den in der Hauptsatzung **verbindlichen Festlegungen**:

a) Bezeichnung des zu bildenden Beirates

Der Beirat sollte die Bezeichnung: Seniorenbeirat des Landkreises .../ der Stadt .../ der Gemeinde .../ des Amtes ... erhalten.

b) Anzahl der Mitglieder eines Seniorenbeirats

Ziel muss ein arbeitsfähiges Gremium sein. Deshalb sollte die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder weder zu klein noch zu groß sein. Eine empfehlenswerte Größenordnung liegt bei 7 bis 15 Personen.

c) Anforderungen an die Mitgliedschaft in einem Seniorenbeirat

Wenn in der Hauptsatzung ein bestimmtes (Mindest)Wählbarkeitsalter festgelegt wird, sollte es

bei mindestens 55 Jahren liegen. Bei dieser Altersgrenze wären auch Vorruehstandler wahlbar. In der Praxis hat sich bewahrt, fur die Mitgliedschaft in einem Seniorenbeirat keine Altersgrenze nach Unten oder Oben festzulegen.

Weitere Anforderungen an die Mitgliedschaft, wie zum Beispiel:

- Zugehorigkeit zu Wohlfahrtsverbanden, Vereinen, Verbanden, Kirchen, Seniorenorganisationen der Parteien, Gewerkschaften
- Stadt- und Ortsteilvertreter, Vertreter landlicher Gemeinden
- Vorsitzende von ortlichen Seniorenbeiraten
- Bewohnerschaft von Einrichtungen der Altenpflege
- Seniorentreffs

konnen in der **Geschaftsbordnung** fur den Seniorenbeirat festgeschrieben werden.

Soweit Vertreter aus Stadt- und Ortsteilen kommen, ist eine Bindung an eine Organisation der Seniorenarbeit nicht von Bedeutung, d. h. sie konnen in einer der oben genannten Organisationen in der Seniorenarbeit engagiert sein, mussen es aber nicht. Fur landliche Gemeinden und abgeschiedene Ortsteile ist dies dringend zu empfehlen, damit uberal Ansprechpartner der Seniorenbeirate auf kurzen Wegen erreichbar sind. Mitglied in den Seniorenbeiraten der Landkreise sollten u. a. die Vorsitzenden der Seniorenbeirate der Stadte, Amter und amtsfreien Gemeinden sein.

Da ein Seniorenbeirat die Interessen aller alteren Menschen in einer Kommune vertritt, sollten auch interessierte, nicht in einer Seniorenorganisation organisierte Einzelpersonen, die bisher keine Seniorenarbeit geleistet haben, jetzt aber eine neue Herausforderung fur ihren Ruhestand suchen, fur den Seniorenbeirat kandidieren durfen.

Ganz gleich welche Zusammensetzung fur den Seniorenbeirat gewahlt wird, wichtig dabei ist, dass die ortlichen Bedingungen Berucksichtigung finden.

d) Wahl- und Benennungsverfahren

Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch die Gemeindevertretung gewahlt oder benannt. § 41 der Brandenburgischen Kommunalverfassung regelt das Benennungs- und Wahlverfahren.

Nach § 19 der Brandenburgischen Kommunalverfassung **konnen** in der Hauptsatzung Grundzuge fur die innere Ordnung der Seniorenbeirate (Satzung, Geschaftsbordnung) aufgenommen werden. Eine Pflicht seitens des Gesetzgebers besteht jedoch nicht. Soweit dies in der Hauptsatzung nicht erfolgt, sollten diese jedoch in einer Geschaftsbordnung fur den Seniorenbeirat festgelegt werden.



Die Satzung des Seniorenbeirates

Neben der Hauptsatzung der Kommune können weitere Details auch in einer eigenen Satzung des Seniorenbeirats beschlossen werden. So kann festgelegt werden, wie und in welcher Form der Seniorenbeirat zustande kommen und arbeiten soll. Die Satzung des Seniorenbeirats ist von der jeweiligen Vertretungskörperschaft zu bestätigen.

In der Satzung werden in der Regel Festlegungen getroffen über:

- Aufgaben des Seniorenbeirates
- Beratende Mitwirkung in Ausschüssen
- Zusammensetzung des Seniorenbeirates
- Benennungs- und Wahlverfahren
- Vorsitz
- Geschäftsstelle
- Konstituierende Sitzung
- Finanzielle Ausstattung
- Ausscheiden, Nachrücken
- Sitzungsgeld.

Die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie regelt die Aufgaben des Vorsitzenden und die Zusammenarbeit innerhalb des Seniorenbeirates sowie die Kooperation in und mit der kommunalen Verwaltung. Die Geschäftsordnung ist der Gemeindevertretung sowie der Verwaltung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

In der Geschäftsordnung sollten Festlegungen getroffen werden über:

- Einberufung
- Tagesordnung
- Beschlussfähigkeit
- Abstimmungen
- Niederschrift
- Bildung von Arbeitsgruppen
- Mitwirkung von Sachverständigen
- Mitglieder mit beratender Stimme
- Verwaltung der Finanzen.

In der Praxis wird häufig keine strenge Trennung von Satzung und Geschäftsordnung vorgenommen. Festlegungen über die Bildung und die Arbeit von Seniorenbeiräten werden in der Regel nur in einem der beiden Dokumente getroffen. (Siehe Beispiele S. 15 - 19).

Öffentlichkeitsarbeit des Seniorenbeirats

Der Kontakt zu den örtlichen Medien ist die beste Voraussetzung, um eigene Meinungsäußerungen, Projekte, Veranstaltungen, Sprechstunden etc. publik zu machen. Kurze schriftliche Mitteilungen, die journalistischen Grundregeln genügen, haben die Chance veröffentlicht zu werden. Das gilt auch für Pressemitteilungen, in denen sich der Seniorenbeirat zu wichtigen kommunalpolitischen Belangen zu Wort meldet.

Jeder Seniorenbeirat sollte eine kurze Selbstdarstellung erarbeiten und in handlicher Form veröffentlichen, um sie interessierten Bürgern oder Institutionen an die Hand geben zu können. Hierin sollten die Ziele und die Aufgaben des Seniorenbeirats sowie eine Aufstellung seiner Mitglieder und ihre Erreichbarkeit enthalten sein.

In vielen Gemeinden gibt es Orte und Gelegenheiten (z. B. Dorffeste), wo Gruppen und Initiativen sich präsentieren können. Diese Gelegenheiten sollten Seniorenbeiräte zur eigenen Darstellung ihrer Arbeit nutzen.

Weiterbildung der Seniorenbeiräte

Ehrenamtliche Mitglieder der Seniorenbeiräte brauchen eine qualifizierte Schulung. Diese soll sie in die Lage versetzen, ihre Aufgaben so professionell wie möglich zu erfüllen. Die im Seniorenbeirat ehrenamtlich Tätigen engagieren sich zu allererst, weil ihnen die Arbeit Spaß macht und Freude bereitet, weil sie anderen Menschen helfen wollen und mit anderen Menschen gemeinsam für das Gemeinwohl eintreten. Wichtig ist ihnen, dass sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten sinnvoll einsetzen und erweitern können. Dass sie für ihre freiwillige ehrenamtliche Tätigkeit auch Anerkennung finden, ist ebenso bedeutsam wie die Gemeinsamkeit in geselliger, unterhaltsamer Runde. Durch interessante Fortbildungsangebote werden zusätzliche Potentiale erschlossen und die Motivation der Beiratsmitglieder für die ehrenamtliche Tätigkeit gestärkt.

Mit den wachsenden Anforderungen wächst auch die Bedeutung einer begleitenden Qualifikation. Neben der reinen Informations- und Wissensvermittlung soll sie auch dem Gedanken- und Erfahrungsaustausch dienen. Das stellt neue Anforderungen an die Aus- und Fortbildung der Mitglieder des Seniorenbeirats.

Die Fort- und Bildungsmaßnahmen können sich an folgenden Zielen orientieren:

- Förderung der Motivation
- Anerkennung der Arbeit durch Qualifikation
- Aufwertung des ehrenamtlichen Engagements
- Lieferung von Anregungen und neuen Erkenntnissen für die praktische Arbeit
- Erweiterung der eigenen persönlichen Kompetenz
- Erweiterung der kommunikativen und fachlichen Kompetenz.

Organisationsformen der Aus- und Weiterbildung können sein:

- Vorträge im Rahmen der Beratungen des Seniorenbeirats
- Ein- bis zweitägige Veranstaltungen (Seminare, Vortragsveranstaltungen, Konferenzen).

Die Qualifikationsangebote müssen sowohl die organisatorischen Voraussetzungen als auch die spezifischen Lernbedingungen älterer Menschen didaktisch/methodisch beachten. Der Stoffplan soll eine Mischung von Wissensvermittlung sowie von Erfahrungs- und Gedankenaustausch enthalten.

Aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007

§ 19 Beiräte und weitere Beauftragte

(1) Die Hauptsatzung kann sowohl einen Beauftragten als auch einen Beirat zur Integration von Einwohnern vorsehen, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen. Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass die Gemeindevertretung zur Vertretung der Interessen anderer Gruppen der Gemeinde Beiräte oder Beauftragte wählt oder benennt.

(2) Sind Beiräte oder Beauftragte vorgesehen, regelt die Hauptsatzung die Bezeichnung und die Personengruppen, deren Interessen vertreten werden sollen; im Falle der Beiräte auch die Zahl der Mitglieder, die Anforderungen an die Mitgliedschaft und das Wahl- oder Benennungsverfahren. Die Hauptsatzung kann Regelungen über die Grundzüge der inneren Ordnung der Beiräte treffen. Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass ein Beirat nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise unmittelbar gewählt wird.

(3) Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Für Beauftragte gilt § 18 Abs. 3 entsprechend.

§ 39 Beschlüsse

(1) Beschlüsse kommen durch Abstimmungen oder Wahlen zustande. Sofern nicht die Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist, wird abgestimmt. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Anzahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

§ 40 Einzelwahlen

§ 41 Gremienwahlen

(1) Hat die Gemeindevertretung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und Ihre Stellvertreter nach dieser Vorschrift gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Gemeindevertretung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.

(2) Die Sitze werden aufgrund von Vorschlägen der Fraktionen verteilt. Die Zahl der Sitze wird mit der Zahl der Mitglieder der Fraktion vervielfacht und durch die Zahl der Mitglieder aller Fraktionen geteilt. Jede Fraktion erhält zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. ...

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Mitglieder einschließlich der Stellvertreter durch offenen Wahlbeschluss. Sie ist an die Vorschläge der Fraktionen gebunden.

(7) Wer nach dieser Vorschrift gewählt wurde, kann durch die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung aus wichtigem Grund abgewählt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Betroffene in dem Gremium gegen eine verbindliche Richtlinie oder Weisung der Gemeindevertretung gehandelt hat oder wenn dies ernsthaft zu besorgen ist.

Aus den Erläuterungen zur Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Zu § 19 (Beiräte und weitere Beauftragte)

Der Gesetzgeber hat die Vorschrift über Beiräte und Beauftragte ... neugefasst. Die Stellung und die Rechte der Beiräte und Beauftragten im kommunalverfassungsrechtlichen System werden deutlicher als bisher herausgearbeitet. Gleichzeitig betont der Gesetzgeber durch die offene Formulierung, dass ihm das ehrenamtliche Engagement insgesamt ein großes Anliegen ist.

Gemäß §19 Absatz 1 Satz 1 hat der Gesetzgeber nur einen Beirat ausdrücklich erwähnt, den Beirat zur Integration von Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen

Gemäß §19 Absatz 1 Satz 2 erfolgt die Einrichtung von Beiräten oder Beauftragten ausschließlich durch die Gemeindevertretung. Sie entscheidet durch Hauptsatzungsregelung, ob und welche Beiräte und Beauftragte in der Gemeinde für die Gemeindevertretung tätig sein sollen. Maßgeblicher Grund für die vorgenommene Rechtsänderung ist die beständig wachsende Zahl kommunaler Seniorenbeiräte auf Gemeinde- und Landkreisebene.

Bis 2003 wurden im Land Brandenburg insgesamt 171 Seniorenbeiräte gebildet. Teilweise wurden Seniorenbeauftragte bestellt, die wiederum für ihre Tätigkeit auf einen beratenden Seniorenbeirat zurückgreifen konnten. Der Gesetzgeber war und ist der Auffassung, dass Seniorenbeiräte vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, gestiegener Lebenserwartung und einer geänderten Altersstruktur wichtige Aufgaben für das Gemeinwesen wahrnehmen.

Diese Bedeutung wird auch dadurch unterstrichen, dass der Landtag in 2007 die Leitlinien zur Seniorenpolitik der Landesregierung zur Kenntnis genommen hat (Drs. 4/4135 vom 08.02.2007). Allerdings fehlte es bisher zur Bildung von Seniorenbeiräten an einer konkreten Ermächtigungsnorm. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben in Ausübung des ihnen gesetzlich eingeräumten Entschließungsermessens von aufsichtsrechtlichen Mitteln gegen die Bildung von Seniorenbeiräten in Vorgriff auf die beabsichtigte Gesetzesänderung abgesehen. Absatz 1 Satz 2 hat deshalb bezogen auf die erfolgreiche Arbeit der Seniorenbeiräte eine Legalisierungsfunktion.

Nach Absatz 1 Satz 2 wird die Aufgabe von durch die Gemeindevertretung eingerichteten Beiräten und Beauftragten erstmals näher beschrieben. Durch die Formulierung „Beiräte oder Beauftragte“ anstelle von „entweder Beiräte oder Beauftragte“ stellt der Gesetzgeber klar, dass regelmäßig für eine zu vertretende Gruppe ein Beirat oder ein Beauftragter eingerichtet werden kann. Es wird aber nicht ausgeschlossen, dass auch zukünftig wie in den Bereichen der Gleichstellung, Ausländer- und Migrantenarbeit praktiziert, neben einem Beauftragten auch ein Beirat installiert wird. Beiräte und Beauftragte nehmen die Vertretung der Interessen von gesellschaftlich wichtigen Gruppen in der Gemeinde wahr.

Diese gruppenbezogene Form der Beirats- und Beauftragtenarbeit wird damit gegenüber der Bildung von Gremien und Berufung von Personen zur Behandlung von Fachfragen privilegiert. Damit kennzeichnet der Gesetzgeber die grundlegende Funktion von Beiräten und Beauftragten. Diese haben die besonderen Interessen von Personengruppen wie beispielsweise der Gruppe der Behinderten zu bündeln und in die Gemeindevertretung hineinzutragen. Sie stellen damit sicher, dass die Anliegen wichtiger Gruppen in der Gemeinde eine ausreichende Berücksichtigung bei der Entscheidungsfindung der Gemeinde erhalten können. Auf eine gesetzliche Eingrenzung der Gruppendifinition, etwa „gesellschaftlich bedeutsame“ Gruppen hat der Gesetzgeber bewusst verzichtet. Die hätte nach seiner Einschätzung gerade dazu geführt, dass jede in der Gemeinde vorhandene Bevölkerungsgruppe bei hinreichendem Organisationsgrad versucht hätte, den Status eines Beirats oder Beauftragten zu erhalten. ...

Aus der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.04.2009

§ 10 Seniorenbeirat

1. Die Landeshauptstadt Potsdam richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Senioren in der Landeshauptstadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Landeshauptstadt Potsdam“.
2. Dem Beirat gehören mindestens 12 und höchstens 20 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Potsdam haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden auf Vorschlag von Organisationen und Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Seniorenpolitik tätig sind (Seniorenvereine und -verbände, Seniorengruppen der Parteien, Gewerkschaften, Organisationen und Institutionen und Vereinigungen der Kirchen, von Wohlfahrtsverbänden, Seniorentagesstätten, Altenwohnheimen, Alten- und Pflegeheimen, Seniorentreffpunkten wie altenkreis- und alterstagesstättenähnliche Treffpunkten, Altenwohnanlagen, Pensionärs- und Rentenschäften), von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den/die Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
3. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüsse, die Auswirkungen auf die Senioren in der Landeshauptstadt Potsdam haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert wird.
4. Die innere Ordnung und das Verfahren im Beirat wird in einer Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt.

Aus der Hauptsatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) vom 19.03.2010, 1. ÄndHS vom 29.04.2002

§ 6 Senioren- und Behindertenbeirat

- (1) Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren und zur Integration der Einwohner mit Behinderung einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Bad Freienwalde (Oder)“. Mitglied des Senioren- und Behindertenbeirates können Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Dem Beirat gehören 5 Mitglieder an. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren und von Einwohnern mit Behinderung gehörten. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren und von Einwohnern mit Behinderung in der Stadt Bad Freienwalde (Oder) haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Bad Freienwalde (Oder).

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

Aus der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22.10.2008

§ 17 Gleichstellungsbeirat, Integrationsbeirat, Seniorenbeirat

(1) Im Landkreis Oder-Spree kann je ein Beirat zur Integration von Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund sowie für Senioren gebildet werden. Sie werden in Anlehnung an die Wahlperiode des Kreistages vom Kreistag gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 BbgKVerf.

(2) ... der Seniorenbeirat (besteht) aus 18 Personen. Die mindestens das 55-zigste Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, sich für die Belange der Senioren im Landkreis einzusetzen.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf ... Senioren haben.

Aus der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 26.02.2009

§ 5 Beiräte und Beauftragte (§ 19 BbgKVerf)

(1) Zur Vertretung der Interessen bestimmter Bevölkerungsgruppen der Gemeinde werden von der Gemeindevertretung nachfolgend näher bezeichnete Beiräte und weitere Beauftragte benannt.

b) Seniorenbeirat

Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Schöneiche bei Berlin“.

Dem Beirat gehören max. 12 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 54. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer einer Wahlperiode der Gemeindevertretung durch Abstimmung benannt.

Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.

Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung

zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zur unterzeichnen ist.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat des Landkreises Oder-Spree vom 13.03.2009

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree beschließt der Seniorenbeirat folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Oder-Spree gegenüber der Kreisverwaltung und dem Kreistag.
- (2) Der Seniorenbeirat berät und unterstützt die Arbeit der Kreisverwaltung in Angelegenheiten, die die Interessen von Seniorinnen und Senioren berühren.
- (3) Der Seniorenbeirat berät den Kreistag und dessen Ausschüsse in allen Fragen der Belange älterer Menschen
- (4) Den Seniorenbeirat ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf Seniorinnen und Senioren haben.
- (5) Der Seniorenbeirat hat das Recht, Anfragen an die Kreisverwaltung zu stellen.
- (6) Der Seniorenbeirat erstattet jährlich vor dem zuständigen Ausschuss des Kreistages einen Bericht über seine Arbeit.

§ 2 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Seniorenbeirates beträgt 5 Jahre, in Anlehnung an die Wahlperiode des Kreistages.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden auf Vorschlag des Landrates durch den Kreistag gewählt.

§ 3 Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die Seniorenbeauftragte der Kreisverwaltung gehört dem Beirat mit beratender Stimme an.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenbeirates können Frauen und Männer mit Wohnsitz im Landkreis Oder-Spree werden, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und diese Geschäftsordnung anerkennen.
- (2) Die Mitglieder haben ihr Amt persönlich auszuüben; eine Vertretung ist unzulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet vor Ablauf der Amtszeit (§2) durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder den Tod eines Mitgliedes. Stimmberechtigte Mitglieder können im Falle eines Ausschlusses nur vom Kreistag abberufen werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied gegen die Geschäftsordnung oder Ziele des Beirates verstößt.
- (4) Endet eine Mitgliedschaft vor Ablauf der Amtszeit des Seniorenbeirates, so erfolgt die Neubesetzung des freierwerbenden Sitzes durch Beschluss des Kreistages.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Seniorenbeirates besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Finanzverantwortlichen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und bis zu 2 Stellvertreter mit einfacher Mehrheit der Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Für die Wahl der Finanzverantwortlichen finden die Festlegungen der Finanzordnung des Seniorenbeirates Anwendung.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt eine Neuwahl aus der Mitte der Mitglieder.
- (5) Der Vorstand bereitet die Tagesordnung für die Sitzungen des Beirates vor. Die Beiratsmitglieder sind vorschlagsberechtigt.
- (6) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Seniorenbeirates. Im Verhinderungsfall übernimmt der Stellvertreter diese Aufgabe.

§ 6 Sitzungen des Seniorenbeirates

- (1) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder durch den Vorsitzenden. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.
- (2) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 5 volle Arbeitstage liegen. In eiligen Fällen kann die Frist verkürzt werden, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen.
- (3) Der Vorsitzende hat den Seniorenbeirat unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (4) Zu den Sitzungen des Seniorenbeirates können Sachverständige geladen werden.
- (5) Der Seniorenbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der Ausschluss ist in der öffentlichen Sitzung zu begründen.

(6) Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung auf Antrag eines Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.

(7) Die Sitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens ein Mal in zwei Monaten statt.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates anwesend sind. Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Seniorenbeirat zur Verhandlung erneut über denselben Gegenstand zum zweiten Mal an, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 8 Abstimmung

Beschlüsse des Seniorenbeirates werden auf Antrag eines Mitgliedes mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt.

§ 9 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt und Ergebnisse der Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie soll sich auf Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände und der gefassten Beschlüsse beschränken.

(2) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und ist jedem Mitglied des Seniorenbeirates spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu zustellen.

(3) Über Einwendungen entscheidet der Beirat. Liegen keine Einwände vor, stellt der Vorsitzende die Genehmigung der Niederschrift fest.

§ 10 Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten Ersatz für die ihnen bei der Ausübung ihrer Beirats-tätigkeit entstandenen Fahrkosten und Aufwendungen nach Maßgabe der Festlegungen des Kreistages und der Kreisverwaltung.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12 Änderungen

Der Seniorenbeirat kann die Geschäftsordnung durch Beschluss mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder ändern.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07. März 2002 außer Kraft.

Vorsitzender Kreissenorenbeirat Oder-Spree

Beeskow, den 13.03.2009

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Gemeinde Schöneiche vom 12.03.2009

Aufgaben des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat der Gemeinde Schöneiche versteht sich als Mitglied des Seniorenrates des Landes Brandenburg (SRLB) und als Interessenvertreter der Senior/Innen unserer Gemeinde. Er nimmt Wünsche und Vorschläge von Bürger/Innen zur Entwicklung und Verbesserung der Altenarbeit in der Gemeinde entgegen und leitet diese an die zuständigen Stellen zur Bearbeitung und möglichen Verwirklichung weiter.

Der Seniorenbeirat strebt eine enge Arbeit mit den Alten- und Pflegeheimen an.

Der Seniorenbeirat sieht eine wichtige Aufgabe darin, dass das Seniorenbüro und der Seniorenclub unserer Gemeinde für die älteren Bürger/Innen unseres Ortes zu einer Informations- und Begegnungsstätte werden.

Das Seniorenbüro hilft den Bürger/Innen bei der Anfertigung von Rentenanträgen, beim Ausfüllen von Formularen und sonstigen altersspezifischen Belangen.

Der Seniorenclub organisiert gemeinsame Veranstaltungen und Begegnungen für ältere Bürger/Innen.

Der Seniorenbeirat bereitet in Zusammenarbeit mit dem Kreissenorenbeirat (KSB) und unter Mitwirkung aller Vereine und Verbände die jährliche Brandenburgische Seniorenwoche vor und führt aus diesem Anlass mindestens eine Veranstaltung in der Gemeinde durch.

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat der Gemeinde Schöneiche setzt sich aus Vertretern von Verbänden, Vereinen, kirchlichen und anderen Institutionen und Einrichtungen der Gemeinde zusammen, die sich der Altenarbeit, der Altenhilfe und der Seniorenpolitik widmen.

Der Seniorenbeirat ist unabhängig von parteipolitischen, konfessionellen und verbandlichen Interessen und arbeitet auf ehrenamtlicher Basis.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur sowie Gesundheits- und Sozialwesen der Gemeindevertretung sendet ein Mitglied in den Seniorenbeirat, das nicht stimmberechtigt ist.

Der Vorstand

Der Vorstand des Seniorenbeirates wird von den Mitgliedern des Seniorenbeirates alle 2 Jahre gewählt. Er besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem /der Stellvertreter/in
- dem /der Schatzmeister/in
- dem/der Leiter/in des Seniorenclubs
- dem/der Leiter/in des Seniorenbüros

Dem/der Vorsitzenden des Seniorenbeirates obliegt

- die Durchsetzung der Geschäftsordnung
- die Festlegung der Termine für die Zusammenkünfte des Beirates
- die Übermittlung der Informationen aus dem Kreissenorenbeirat
- die Kontrolle der im Protokoll terminierten Auflagen und Beschlüsse
- die Nachweisführung und Beantragung von Fördermitteln für die Seniorenarbeit.

Organisation der Tätigkeit des Seniorenbeirates

Der Vorstand des Seniorenbeirates ist für die Organisation der Arbeit des Beirates verantwortlich und beruft 5 Sitzungen im Jahr ein, deren Tagesordnung er festlegt.

Auf Wunsch der Beiratsmitglieder kann eine weitere Sitzung durchgeführt werden.

Die Beiratssitzungen leitet der/die Vorsitzende oder bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Die Beschlussfähigkeit des Seniorenbeirates liegt vor, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Zu den Beiratssitzungen können Vertreter von Körperschaften sowie Privatpersonen, die sich der Seniorenarbeit widmen, geladen werden.

Die Beratungen und Festlegungen des Seniorenbeirates werden protokolliert.

Schöneiche, den 13.03.2009 ...

Vorsitzender des Seniorenbeirates

Stellv. Vorsitzender des Seniorenbeirates

Impressum

Herausgeber:

Seniorenrat des Landes Brandenburg e. V.

Heinrich-Mann-Allee 7

14473 Potsdam

E-Mail: seniorenrat-brandenburg@t-online.de

Web: www.seniorenratbrandenburg.de



Fotos: Privat

Satz/Layout: O.K. Werbeagentur, Eisenhüttenstadt

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Schriftlich an den Herausgeber oder unter

Telefon: 0331 601291

Die Publikation wurde Dank der Unterstützung durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie der Landesregierung Brandenburg möglich.





Seniorenrat des Landes Brandenburg e. V.
Heinrich-Mann-Allee 7
14473 Potsdam

Telefon: 0331 601291
E-Mail: seniorenrat-brandenburg@t-online.de
Web: www.seniorenratbrandenburg.de